

## Luzern<sup>1</sup>

<p><b>Stand der Vorlage</b></p>	<p>VOLKSABSTIMMUNG - Der Regierungsrat hat mit Botschaft vom 23. September 2025 die Vorlage zur Weiterentwicklung Standortförderung und den Entwurf Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik ans Parlament überwiesen. Das Parlament hat die Gesetzesänderung mit 86 zu 27 Stimmen angenommen.</p> <p>Die Vorlage unterliegt dem fakultativen Referendum; eine Volksabstimmung ist für September 2026 vorgesehen.</p>
<p><b>Stossrichtung</b></p>	<p>Unternehmen, die innovativ tätig sind, sollen im Kanton Luzern Förderbeiträge in Form von Steuergutschriften oder Finanzhilfen für Personal-, Investitions- und Auftragsforschungsaufwendungen beantragen können (Luzerner Innovationsbeitrag „LIB“).</p> <p>Konkret gefördert werden Tätigkeiten in den Bereichen Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung, einschliesslich damit verbundener innovationsbezogener Funktionen (insb. DEMPE-Funktionen sowie unterstützende Funktionen wie Administration, IT, Recht oder Finanzen). Die Definition orientiert sich an internationalen Vorgaben (insb. EU-Beihilferecht) und nicht selektiven Förderregimen.</p> <p>Gemäss Gesetz wird ein maximaler Fördersatz von bis zu 50 % der förderfähigen Aufwendungen festgelegt, wobei die effektiven Fördersätze auf Verordnungsstufe voraussichtlich deutlich darunter liegen werden.</p> <p>Die konkreten Fördersätze und anrechenbaren Aufwandkategorien (z.B. Personal, Investitionen/Abschreibungen, Auftragsforschung) werden auf Verordnungsstufe festgelegt und können angesichts internationaler Entwicklungen noch angepasst werden.</p> <p>Die Bemessung der Förderbeiträge erfolgt auf Basis der effektiven Aufwendungen (nicht Gewinn oder Steuerbelastung) und typischerweise mit einem zeitlichen Lag (aktuell vorgesehen: Referenzjahr zwei Jahre vor Gesuchseinreichung).</p>

<sup>1</sup> Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der Standortförderung vom 10. März 2025; Tabelle zuletzt aktualisiert am 24. April 2026.

	<p>Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle im Kanton Luzern wirtschaftlich tätigen Unternehmen (nicht selektives System), sofern u.a. eine verlässliche Rechnungslegung (revidierte Jahresrechnung) sowie Nachweise zu F&amp;E-Tätigkeiten und Nachhaltigkeit erbracht werden.</p> <p>Weiter sind Massnahmen zur Förderung des Startup- und Innovationsökosystems, die Unterstützung internationaler Schulen (als standortpolitische Massnahme zur Ansiedlung internationaler Unternehmen) sowie Massnahmen zur Verbesserung der Verfügbarkeit und Erschliessung von Wirtschaftsflächen geplant.</p>
<b>Fördermittel</b>	<p>Die für den Luzerner Innovationsbeitrag zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich im Budgetprozess festgelegt und hängen von der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der finanziellen Lage des Kantons ab.</p> <p>Für die Planjahre ist aktuell von einer jährlichen Dotierung im Umfang von ca. CHF 110–160 Mio. auszugehen (Bandbreite gemäss Botschaft; kein fixer Fondsbetrag).</p> <p>Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, erfolgt eine proportionale Kürzung. Nicht ausgeschöpfte Mittel können teilweise vorgetragen werden.</p>
<b>Form der Beiträge</b>	<p>Die Förderbeiträge können als Finanzhilfen (direkte Subventionen), erstattungsfähige Steuergutschriften („qualified refundable tax credits“, QRTC) oder nicht erstattungsfähige Steuergutschriften (NRTC, mit Anwendungsvorbehalt) ausgerichtet werden.</p>
<b>Entscheidungskompetenz</b>	<p>Die konkrete Ausgestaltung und Gewährungsform der Beiträge liegt im Kompetenzbereich des Regierungsrates; das Gesamtvolumen wird jedoch jährlich budgetär durch den Kantonsrat festgelegt.</p>
<b>Antrag und Bewilligung</b>	<p>Förderbeiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Die Gesuchstellung erfordert detaillierte Nachweise zu förderfähigen Tätigkeiten sowie eine geprüfte finanzielle Grundlage (i.d.R. revidierte Jahresrechnung). Gesuche sind jährlich einzureichen; die Beiträge werden periodisch gewährt und können bei Budgetüberschreitung proportional gekürzt werden.</p>
<b>Inkrafttreten</b>	<p>Die parlamentarische Beratung ist erfolgt. Das Inkrafttreten ist per 1. Oktober 2026 vorgesehen (abhängig vom Ausgang der Volksabstimmung).</p>

